

LKP Aktuell

Mandanteninformation September 2017

Einkommensteuer

Steuerpflicht bei der Auszahlung einer Kapitallebensversicherung

Steht eine Kapitallebensversicherung zur Auszahlung an, stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung der Auszahlung. Grundsätzlich muss dabei unterschieden werden in Alt- und Neuverträge.

Altverträge - Abschluss vor 2005

Wurde die Lebensversicherung vor dem 01.01.2005 abgeschlossen, ist die Auszahlung vollständig steuerfrei, wenn

- die LV eine Laufzeit länger als 12 Jahre hatte und
- mindestens 5 Jahre Beiträge einbezahlt wurden.
- Verträge die 1997 oder später abgeschlossen wurden, müssen darüber hinaus einen Todesfallschutz von mindestens 60 % der Beitragssumme vorsehen.

Die Steuerfreiheit besteht jedoch nur dann, wenn die Lebensversicherung **nicht steuerschädlich verwendet** wurde:

Wird zum Beispiel die Lebensversicherung zur Sicherung eines Darlehens abgetreten, geht die Steuerfreiheit verloren, wenn die Darlehenszinsen Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Eine Ausnahme gibt es hier, falls das Darlehen für die Anschaffung oder Her-

stellung eines Wirtschaftsgutes verwendet wird, welches der Erzielung von Einkünften dient (z.B. Geschäftsgebäude) und die Lebensversicherungssumme nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigt.

Neuverträge - nach 2004

Bei den Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und den eingezahlten Beiträgen der Abgeltungssteuer (25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt).

Nur die Hälfte dieser Erträge werden bei Auszahlung privilegiert besteuert, wenn

- die Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr erfolgt (bei Verträgen ab 2012 nach dem 62. Lebensjahr) und
- die Verträge eine Laufzeit von mindestens 12 Jahre hatten;
- darüber hinaus müssen Verträge ab 2010 einen Todesfallschutz von mind. 50 % der Beitragssumme vorsehen.

Rente statt Kapitalauszahlung

Egal ob Alt- oder Neuvertrag: Falls die Möglichkeit besteht, statt der Kapitalauszahlung eine Rente zu wählen und man entscheidet sich für die Rente, so ist der Ertragsanteil der monatlichen Rente steuerpflichtig. Der Ertragsanteil richtet sich nach

dem Lebensalter bei Rentenbeginn (z.B. bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren beträgt der Ertragsanteil 20 %).

Betriebliche Altersvorsorge

Zu beachten ist, dass die obigen Ausführungen nur für die „klassische“ Kapitallebensversicherung gelten, welche privat abgeschlossen wurden und deren Beiträge zum Sonderausgabenabzug berechneten.

Wurde dagegen die Lebensversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen, so können die Leistungen z.B. bei der Entscheidung für eine Rentenauszahlung je nach Gestaltung sogar in ganzer Höhe steuerpflichtig sein. Zumindest unterliegen die Leistungen in der Regel der Beitragspflicht zur Krankenkasse.

Arbeitsrecht

Einsatz eines „Keyloggers“

Bei einem „Keylogger“ handelt es sich um eine **Überwachungssoftware**, die Bildschirmfotos macht und protokolliert, welche Tasten der Nutzer auf der Tastatur drückt. Somit kann mit einer solchen Software unter anderem festgestellt werden, welche Webseiten auf diesem PC aufgerufen wurden.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen ist der Einsatz solcher Programme auf

dienstlichen Computern problematisch. Dies hat jetzt das Bundesarbeitsgericht entschieden, und argumentiert, dass die verdeckte Überwachung einen Verstoß gegen das Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Der Einsatz einer solchen Software wäre nur zulässig, wenn aufgrund konkreter Tatsachen gegen den Arbeitnehmer ein **begründeter Verdacht** bestehe, dass dieser eine **Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung** begangen hat. Allein zum Nachweis des Umstandes, dass der PC vom Arbeitnehmer auch für private Mails oder privates Surfen im Internet genutzt wird, rechtfertigt aber noch keinen solchen Einsatz.

Geldwäsche

Elektronisches Meldeverfahren in Kraft getreten

Das Geldwäschegesetz und die daraus folgenden Meldepflichten führen im Wirtschaftsleben ein Schattendasein. Wir haben zuletzt im Dezember 2015 mit unserem LKP *Stichwort* „Das Geldwäschegesetz – Verschärfung in 2016“ daran erinnert.

Der nächste Schritt in Sachen Geldwäscheüberwachung erfolgte zum 26.06.2017 mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Mit diesem Gesetz wurde die **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)** vom Bundeskriminalamt auf das **Zollkriminalamt** übertragen.

Mit dem Wechsel der Zuständigkeiten erfolgt auch ein schrittweiser Wechsel zu einem **elektronischen Meldeverfahren**. Hierfür wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 das **Meldeportal „goAML“** auf der Homepage

www.zoll.de

freigeschaltet.

Ab 2018 sollen Verdachtsmeldungen dann nur noch über das elektronische Portal möglich sein. Bis Ende 2017 können Verdachtsmeldungen noch schriftlich per Telefax erfolgen.

Aufgrund dieser Änderungen haben wir unser LKP *Stichwort* aktualisiert

Es empfiehlt sich, dieses LKP *Stichwort* nochmals kurz zu lesen – oder wissen Sie eigentlich noch, was das **KYC-Prinzip** ist?

Finanzbuchhaltung

15 Jahre digitaler Belegtransfer

Im August 2002 ging unsere Kanzlei neue Wege bei der Bearbeitung der Finanzbuchhaltung und führte den digitalen Belegaustausch zwischen Mandant und Kanzlei ein.

Anfänglich erfolgte die Übermittlung noch per Telefax mit der Vorgabe, dass „alle ein- und ausgehenden Belege noch am selben Tag an eine persönliche Telefaxnummer bei LKP gefaxt werden“.

Damals wurde der Grundstein gelegt für das heutige Standardverfahren

LKP Unternehmen online,

der gemeinsamen Plattform für Mandant und Kanzlei.

Zahlen, Daten, Fakten

Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen

In jeder Bilanz erscheinen sie auf der Passivseite: die „Rückstellungen“. Darunter versteht man Verbindlichkeiten deren Bestehen und Höhe ungewiss, aber deren Geltendmachung hinreichend wahrscheinlich sind. Die „üblichen“ Rückstellungen in der Bilanz sind die „Steuerrückstellungen“ oder die „Urlaubsrückstellungen“.

Weniger bekannt ist, dass in § 249 HGB festgelegt ist, dass in der Bilanz auch Rückstellungen für **im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen** zu bilden sind, die im folgenden Geschäftsjahr **innerhalb von drei Monaten nachgeholt** werden. Die Pflicht zur Bildung dieser Rückstellung besteht sowohl in der Handels- als auch Steuerbilanz.

Die Rückstellung kann somit für Instandhaltungsaufwendungen gebucht werden, die über die regelmäßigen Wartungs- und Erhaltungsarbeiten hinausgehen. Gleichwohl müssen die Aufwendungen bilanziell als Kosten qualifiziert werden können. Somit darf für eine aktivierungspflichtige Maßnahme keine Rückstellung gebildet werden.

Die Instandhaltungsmaßnahme muss drei Monaten nach dem Bilanzstichtag beendet sein. Die Notwendigkeit der Maßnahme, wie auch die Durchführung und Beendigung innerhalb der Frist, sollte für spätere Betriebsprüfungen umfassend dokumentiert werden.